

Kundmachungs- reglement

Gemeinde Planken
Fürstentum Liechtenstein

Art. 1 Einleitung

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, hält in Art. 11 „Amtliche Kundmachungen“ fest.

- 1) Die Gemeinden legen in einem Reglement fest, wie Beschlüsse und Anordnungen, die gemäss Gesetz oder mit Rücksicht auf schützenswerte Interessen veröffentlicht werden müssen, amtlich kundzumachen sind.
- 2) Die amtliche Kundmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite der Behörde während einer Dauer von 14 Tagen oder durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen. Sie kann zusätzlich erfolgen durch:
 - a) Aufnahme in ein Mitteilungsblatt der Gemeinde, das in alle Haushaltungen verteilt wird;
 - b) Anzeige in amtlichen Publikationsorganen;
 - c) Übermittlung in Radio und Fernsehen.
- 3) Weitere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Dieses Kundmachungsreglement nimmt zudem Rücksicht auf die jeweils gültige Datenschutzgesetzgebung sowie das Informationsgesetz vom 23. Juli 1999, LGBl. 1999 Nr. 159.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

Die amtliche Kundmachung erfolgt entweder

- durch Veröffentlichung in Form einer pdf-Datei auf der Webseite www.planken.li bzw. einer einfach aufzufindenden Rubrik „Amtliche Kundmachungen“ auf dieser Webseite

und / oder

- durch schriftliche Mitteilung an jeden Betroffenen, sofern dies in den jeweiligen Gesetzen vorgesehen ist.

Zusätzlich kann eine Kundmachung im Amtsblatt (Art. 16 ff. Kundmachungsgesetz; www.amtsblatt.llv.li) erfolgen, sofern dies in diesem Reglement ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine Anzeige in amtlichen Publikationsorganen erfolgt nur dann, wenn dies durch ein Spezialgesetz gefordert ist. Andere in Gesetzen geforderte Publikationsarten bleiben vorbehalten.

Stellenausschreibungen werden auf der Webseite www.planken.li sowie in den Liechtensteinischen Landeszeitungen kundgemacht. Wohnungs- oder Hausvermietungen werden in erster Linie auf der Webseite www.planken.li kundgemacht sowie nach Bedarf in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.

Die Art der Kundmachung, Fristen sowie gesetzliche Grundlagen (exkl. ÖAWG/ÖAWV) sind im Anhang im Detail beschrieben (Internet, Amtsblatt, Zeitung).

Art. 3 Aushang im Anschlagkasten

Die Kundmachungen können, wenn keine datenschutzrechtlichen Aspekte entgegenstehen, zusätzlich im Anschlagkasten, welcher sich beim Haupteingang der Gemeindeverwaltung befindet, ausgehängt werden. Dieser Aushang hat keine Rechtsverbindlichkeit.

Art. 4 Ausschreibungen gemäss ÖAWG / ÖAWV

Öffentliche Ausschreibungen (Bau, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) werden sowohl auf der Webseite www.planken.li wie auch im Amtsblatt des Landes Liechtenstein www.amtsblatt.llv.li kundgemacht. Eine Kundmachung in den Landeszeitungen erfolgt nicht. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge. Für die Ausschreibungen gelten die gesetzlichen Richtlinien (Amtsblatt, internationale Ausschreibung, Wettbewerb etc.).

Art. 5 Organisation

Die Kundmachung wird durch das Gemeindesekretariat vorgenommen. Die anderen Abteilungen geben dem Gemeindesekretariat die notwendigen Angaben bekannt. Das Gemeindesekretariat erstellt die entsprechenden Vorlagen.

Art. 6 Nachweis der Kundmachung

Die pdf-Datei wird im EDV-System der Gemeinde Planken aufbewahrt. Dazu führt das Gemeindesekretariat einen eigenen Ordner.

Die pdf-Datei wird zudem ausgedruckt und durch das Gemeindesekretariat mit einem Vermerk wie z.B. «Der/Die Unterzeichnete VORNAME NAME bestätigt, den nachstehend erwähnten Beschluss am TT MM JJJJ kundgemacht zu haben» sowie der Art der Kundmachung (www.planken.li / Amtsblatt www.amtsblatt.llv.li / Anschlagkasten Gemeindeverwaltung) versehen. Dieser Ausdruck wird in einem Ordner im Gemeindesekretariat chronologisch aufbewahrt. Eine Kopie dieses Ausdruckes geht an die betroffene Abteilung und wird dem jeweiligen Akt beigelegt.

Art. 7 Genehmigung / Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat dieses Reglement in seiner Sitzung vom 3. März 2015 mit GRB 2015/470 genehmigt. Es trat per 1. April 2015 in Kraft.

Dieses Reglement wurde aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben an der Gemeinderatssitzung vom 2. Oktober 2018 mit GRB 2018/385 angepasst. Diese Anpassungen treten auf den 3. Oktober 2018 in Kraft.

Planken, 3. Oktober 2018



Rainer Beck, Gemeindevorsteher